

A 5.2.2 Richtlinien und Hinweise für Einsichtnahme in Archivalien der Pfarrämter

A 5.2.2

Archiv und Registratur bilden dem Inhalt nach eine Einheit, sind aber nach der Häufigkeit ihrer Benützung zu trennen: Registraturen enthalten das dem laufenden Amtsgebrauch dienende Schriftgut, alle älteren Unterlagen gehören ins Archiv, sind aber ab 1. Januar 1946 für Benützer zu sperren. Archiv ist nicht gleichzusetzen mit Freigabe für Einsichtnahme.

Die zur Benützung freigegebenen Unterlagen des Archivs können auf Anfrage unter Aufsicht im Pfarramt vorgelegt werden, Ausleihe ist nicht gestattet.

Bereits ausgeliehene Bestände sind umgehend zurückzufordern, auch wenn sie für heimatkundliche Forschungen herangezogen werden. Es passiert immer wieder, daß eine Ausleihe vergessen wird und die Archivalien beim Tod der betreffenden Person von den Erben nicht zurückgegeben, unter Umständen sogar vernichtet werden, weil diesen die Entleiher nicht bekannt war.

Unterlagen der Registratur dürfen nicht eingesehen oder ausgeliehen werden (Protokoll der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. August 1976; vgl. Archivführer S. 28 Nr. 10; vgl. auch Datenschutzgesetz).

Pfarrmatrikel vor 1876 sind öffentliche Urkunden im Sinne der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Aus diesem Grund ist eine besonders sorgfältige Aufbewahrung dieser Bücher erforderlich, eine Ausleihe kann in keinem Fall – auch nicht ausnahmsweise – gestattet werden. Sofern dies schon geschehen, weisen wir hiermit die Herren Pfarrvorstände an, die Bücher umgehend zurückzufordern. Vertrauenswürdigkeit ist kein Argument, eine Ausnahme zu gestatten. Lediglich Einsichtnahme unter Aufsicht im Pfarramt ist erlaubt. Bei Matrikeln nach 1875 ist von einer Vorlage abzusehen. Personen, auf die sich ein Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Vorfahren oder Abkömmlingen kann eine Abschrift dieses Eintrags ausgefertigt werden. Andere Personen haben nur dann Anspruch darauf, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (vgl. Josef Listl, Zur Auskunftspflicht und Beurkundungspflicht aus Kirchenbüchern, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 1974 S. 101 ff.).

(Abl. 1978 S. 410 f.)

Auskunft zu Personenstandsfragen aus der Zeit nach 1875

Für Auskünfte aus Pfarrmatrikeln über Geburt, Hochzeit oder Tod sind die Verwalter von Matrikelbüchern nur bis zur Einführung der Standesämter (1. 1. 1876) zuständig. Anfragen, die sich auf eine Zeit nach dem 1. 1. 1876 beziehen, sind an die Standesämter zu verweisen bzw. weiterzuleiten, nicht an das Bistumsarchiv. Urkunden können kirchlicherseits von diesem Zeitpunkt an nur für kirchliche Amtshandlungen ausgestellt werden, also für Taufe, kirchliche Trauung oder kirchliche Bestattung.

(Abl. 1981 S. 20)

A 5.2.2

Auskunft aus Pfarrmatrikeln nach 1875

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß Datenschutzbestimmungen nicht nur für die Pfarrkartei gelten, sondern für alle Daten noch lebender Personen, vor allem in den Matrikelbüchern.

Aus diesem Grund dürfen Pfarrmatrikel nicht vorgelegt werden, wenn sie Daten in der Zeit von 1876 bis zur Gegenwart enthalten. Es geht hier nicht allein um Datenschutz, sondern ganz allgemein um den Schutz von Persönlichkeitsrechten dritter Personen.

Auskünfte aus Kirchenbüchern, die sich auf diesen Zeitraum ab 1876 beziehen, dürfen ebenfalls nicht an Dritte erteilt werden. Da ab 1. Januar 1876 für Personenstandsdaten die Standesämter zuständig sind, ist in solchen Fällen an diese zu verweisen.

Auch die Ausstellung einer Urkunde über Taufe oder kirchliche Trauung ist abzulehnen, wenn sie nicht für den Betroffenen selbst bestimmt ist oder von einem Pfarramt zwecks Eheschließung angefordert wird. Mittelpersonen dürfen diese Urkunden nur ausgehändigt werden, wenn sie eine schriftliche Vollmacht der betroffenen Personen vorlegen und sich mittels Personalausweis legitimieren.

(ABl. 1991 S. 27)